



KANTON
APPENZEL AUSSER RHODEN

INTEGRATION VON FLÜCHTLINGEN IN DEN ARBEITSMARKT

Informationen
für Arbeitgeber



Version vom Juli 2024

Potenziale fördern - Chancen geben

Potenziale fördern - Chancen geben.....	I
Einleitung.....	1
Aufenthaltsbewilligungen.....	2
Zugang zum Arbeitsmarkt.....	3
Schnupperlehre.....	4
Zweistufiges Praktikum.....	5
Festanstellung oder Überführung in eine berufliche Grundbildung (Lehre).....	6
Haben Sie noch Fragen?.....	6
Begleitung durch die Fachstelle Integration.....	7
Anhang 1: Glossar Ausweise.....	8
Anhang 2: Übersicht Arbeitsbewilligungen.....	9

Einleitung

Integration ist heute ein viel gehörter und viel gelesener Begriff. Wir alle möchten, dass sich die hier lebende ausländische Bevölkerung integriert, dass sie sich in unsere Gesellschaft eingliedert, unsere Regeln respektiert und unsere Kultur achtet. Aber natürlich ist Integration niemals einseitig zu verstehen. Wir, die Aufnahmegesellschaft, müssen Integration auch zulassen und sogar fördern. Es ist ein zweiseitiger Prozess, der die Bereitschaft zur kulturellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Chancengleichheit einschliesst und den gegenseitigen Respekt einfordert.

Integration geht uns also alle an und Arbeit ist dabei ein wichtiger Baustein, denn Arbeit nimmt in unserer Gesellschaft eine zentrale Rolle ein. Sie sichert den Lebensunterhalt und ist damit für die finanzielle Unabhängigkeit der Menschen und ihrer Familien von grosser Bedeutung. Sie ist aber auch ein wichtiger Lebensbereich, der soziale Kontakte fördert und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Für die meisten Menschen bedeutet Arbeit auch Stabilität und Zufriedenheit im Leben.

Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzsuchende bringen Potenziale und viele Kompetenzen mit und brauchen neue Perspektiven und Einstiegschancen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern.

Die Fachstelle Integration des Kantons Appenzell I.Rh. ist für die spezifische Förderung von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen und Schutzsuchende zuständig. Zu ihren Aufgaben gehört die sprachliche und berufliche Integrationsförderung. Die Fachstelle ist Ansprechpartnerin für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Schnuppertage, Praktika, Temporär- und Festanstellungen anbieten.

Die vorliegenden Informationen wurden durch das Amt für Inneres, die Fachstelle Integration, das Amt für Wirtschaft und das Arbeitsamt in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Innerrhoder Wirtschaft erarbeitet. Sie informieren über die verschiedenen Möglichkeiten und laden Sie ein, gemeinsam Potenziale zu fördern, Chancen zu geben und neue Wege zu gehen.

Freundliche Grüsse



Josef Tömböly
Fachstelle Integration Appenzell I.Rh.

Aufenthaltsbewilligungen

Anerkannte Flüchtlinge sind Personen, denen gemäss Genfer Flüchtlingskonvention Asyl gewährt wird. Sie erhalten eine Aufenthaltsbewilligung B.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) sind Personen, die zwar gemäss Genfer Flüchtlingskonvention die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, aber aus unterschiedlichen Gründen kein Asyl nach Schweizer Recht erhalten. Gründe dafür können zum Beispiel sein, dass sie erst durch ihre Flucht zu verfolgten Personen geworden sind, oder dass ihre Wegweisung aus völkerrechtlichen Gründen unzulässig ist.

Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt sind, deren Rückkehr in ihre Heimat jedoch entweder unzulässig, unzumutbar oder unmöglich ist, erhalten ebenfalls den Ausweis F (Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer).

Asylsuchende sind Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben, deren Asylverfahren jedoch noch nicht entschieden ist. Sie erhalten den Ausweis N und können an den in diesem Dokument beschriebenen Programmen nicht teilnehmen (vgl. Glossar Seite 8).

Personen mit Schutzstatus wiederum sind Personen, denen vorübergehend Schutz gewährt wird. Mit dem Schutzstatus S erhalten die Betroffenen einen Ausweis S. Dieser ist auf höchstens ein Jahr befristet, jedoch verlängerbar. Nach frühestens fünf Jahren erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung B, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist. Angefangene Ausbildungen, wie Berufslehren, dürfen auch nach Aufhebung des Schutzstatus S abgeschlossen werden.

90% der Personen mit Ausweis B oder F bleiben dauerhaft in der Schweiz. Bund, Kantone sowie Gemeinden haben als Verbundaufgabe den Auftrag, ihre Integration zu fördern und zu fordern. Personen mit B-, F- und S-Ausweis haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt, sie unterliegen keinen Kontingenten oder sonstigen Einschränkungen. Es besteht auch kein Inländervorrang.

Alle anderen Personen aus Drittstaaten, das heisst Staaten, die nicht zur Europäischen Union und/oder dem Schengen-Raum gehören, benötigen eine Arbeitsbewilligung.

Zugang zum Arbeitsmarkt

1.1 Arbeitsbewilligung

Im Kanton Appenzell I.Rh. kann die Arbeitsbewilligung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber beim Amt für Inneres beantragt werden. Für die Bewilligung wird eine Gebühr erhoben, die von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zu bezahlen ist. Die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sind einzuhalten. Die Bewilligungsbehörde prüft bei den zuständigen Stellen, ob allfällige Mindestlöhne unterschritten werden dürfen.

Die Arbeitsstelle darf erst angetreten werden, wenn die Arbeitsbewilligung vorliegt.

1.2 Quellensteuer

Personen mit Ausweis B und F unterliegen der Quellensteuer. Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber melden Sie diese Arbeitnehmenden beim Steueramt an. Sie sind auch verantwortlich für die Erhebung und Entrichtung der Quellensteuern. Die Anmeldung muss immer erfolgen, auch wenn keine Steuer erhoben wird.

1.3 Familienzulagen

Personen mit Ausweis B und F haben grundsätzlich dasselbe Anrecht auf Sozialleistungen wie andere Arbeitnehmende.

Die Fachstelle Integration unterstützt Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in administrativen Belangen. Im Weiteren bietet sie auch eine Begleitung der Beteiligten an.

Schnupperlehre

Für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird nach Möglichkeit eine berufliche Grundbildung (Lehre) mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) angestrebt. Die berufliche Qualifizierung spielt in der Schweiz eine bedeutende Rolle und ist auch für die jungen anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen ein wichtiger Schritt in die Unabhängigkeit.

1.4 Ziel einer Schnupperlehre

In einer Schnupperlehre, wie es für Berufseinsteigende üblich ist, können junge Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Schutzsuchende einen ersten Einblick in einen Beruf gewinnen. Sie können Berufsleute bei ihrer täglichen Arbeit erleben, ihnen über die Schulter schauen und sie allenfalls schon tatkräftig unterstützen.

1.5 Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind alle anerkannten Flüchtlinge, vorläufig aufgenommenen Personen und Schutzsuchende, die bereits über Deutschkenntnisse mindestens auf der Basis von Niveau A1 oder A2 (GER) verfügen und nicht älter als 35 Jahre sind.

1.6 Modalitäten

Eine Schnupperlehre dauert zwischen einem Tag und zwei Wochen. Der Schnupperlehrling erhält Einblick in die verschiedenen Tätigkeiten eines Berufs.

Absolviert der Schnupperlehrling das 10. Schuljahr oder hat er die Schulzeit noch nicht beendet, ist keine Arbeitsbewilligung notwendig.

Für alle anderen Personen ist das Meldeformular für Flüchtlinge (B) und vorläufig Aufgenommene (VA) einzureichen, welches unter «<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/arbeit/asylbereich/meldeformular-erwerbstaetigkeit-d.pdf.download.pdf/meldeformular-erwerbstaetigkeit-d.pdf>» heruntergeladen werden kann.

Zweistufiges Praktikum

Der Arbeitsplatz spielt für die Integration anerkannter Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommener und Schutzsuchender eine wichtige Rolle. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ist eine wichtige Partnerin oder ein wichtiger Partner. Soll Integration gelingen, muss sie möglichst rasch einsetzen und kontinuierlich gefördert werden.

Um die Motivation der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu erhöhen und den Mehraufwand zu kompensieren, bietet die Fachstelle Integration ein Zweistufen-Modell an:

- 1. Stufe: 6 Monate Einstiegspraktikum, keine Lohnkosten für die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber
- 2. Stufe: 6 Monate mit dem branchenüblichen Lohn des 2. Lehrjahrs

1.7 Ziel des zweistufigen Praktikums

Das zweistufige Praktikum ist ein Arbeitsverhältnis mit Ausbildungscharakter. Ziel ist die langfristige berufliche Qualifikation und Integration anerkannter Flüchtlinge und vorläufig aufgenommener Personen in den ersten Arbeitsmarkt. Nach dem Zweistufen-Modell folgt die Festanstellung im Betrieb oder die Überführung in eine berufliche Grundbildung (EFZ- oder EBA-Lehre).

1.8 Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind alle anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen, die über Deutschkenntnisse mindestens auf der Basis von Niveau A1 oder A2 (GER) verfügen, motiviert und arbeitsfähig sind.

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber kommen alle privaten Unternehmen und Institutionen in Frage, die anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen eine Chance geben und den beruflichen Einstieg ermöglichen möchten. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber verfügt für die Durchführung des Praktikums über die notwendigen personellen Ressourcen und die nötige Infrastruktur. Im Betrieb wird eine Betreuungsperson bezeichnet, die in erster Linie als Ansprechpartnerin oder -partner für die Praktikantin oder den Praktikanten dient sowie der Fachstelle Integration für Auskünfte zur Verfügung steht.

1.9 Modalitäten

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer und die Fachstelle Integration schliessen einen befristeten Arbeitsvertrag über ein Jahr schriftlich ab. Gegenstand des Arbeitsvertrags ist das zweistufige Praktikum und eine Absichtserklärung, die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer nach einem Jahr im Betrieb zu einem orts- und branchenüblichen Lohn fest anzustellen (unbefristetes Anstellungsverhältnis) oder in eine berufliche Grundbildung (EBA- oder EFZ-Lehre) zu überführen. Der Vertrag nennt die zentralen Ausbildungsinhalte und den Tätigkeitsbereich. Das Amt für Ausländerfragen entscheidet nach Vorliegen der Dokumente (Arbeitsvertrag, Absichtserklärung etc.) über die Arbeitsbewilligung.

Die 1. Stufe dauert 6 Monate. Die Arbeitsbedingungen entsprechen denjenigen der übrigen Arbeitnehmenden. Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den branchenüblichen Zeiten bzw. den gesetzlichen Bestimmungen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber gewährleistet den Besuch der von der Fachstelle Integration bestimmten Deutschkurse.

Personen, die das zweistufige Praktikum absolvieren, werden von der Fachstelle Integration in der 1. Stufe mit bis zu Fr. 300.-- monatlich entschädigt. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss keinen zusätzlichen Lohn entrichten.

Es wird eine Probezeit von drei Monaten vereinbart. Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber sowie von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer jederzeit einseitig mit einer Kündigungsfrist von drei Tagen gekündigt werden. Die Situation ist vorgängig mit der Fachstelle Integration zu besprechen.

Für die 2. Stufe wird ein branchenüblicher Lohn vereinbart, der einem Lohn im 2. Lehrjahr der entsprechenden Lehre gleichkommt. Der Lohn wird durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber entrichtet. Abweichungen von allfälligen Mindestlöhnen gemäss Normal- oder Gesamtarbeitsvertrag sind von der Bewilligungsbehörde bei den zuständigen paritätischen oder tripartiten Kommissionen vorgängig bestätigen zu lassen.

Am Ende des Praktikums wird ein vollständiges Arbeitszeugnis ausgestellt. Dieses ist ein zentrales Dokument für den weiteren Integrationsverlauf und das zukünftige Bestehen auf dem Arbeitsmarkt.

Festanstellung oder Überführung in eine berufliche Grundbildung (Lehre)

Nach dem Praktikum erfolgt eine Festanstellung im Betrieb oder eine Überführung in eine berufliche Grundbildung (EFZ- oder EBA-Lehre) im eigenen oder einem anderen Betrieb. Die Anschlusslösung kann von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber nur in begründeten Einzelfällen abgelehnt werden.

Für die Festanstellung wird ein branchenüblicher Arbeitsvertrag ausgestellt. Der ortsübliche Lohn beträgt Fr. 3'000.-- pro Monat, was einem Stundenlohn von Fr. 17.-- entspricht. Vorbehalten bleiben allfällige Mindestlöhne gemäss Normal- oder Gesamtarbeitsverträgen. Die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen wird von den zuständigen Stellen, wie den paritätischen Kommissionen oder der tripartiten Kommission überwacht.

Haben Sie noch Fragen?

Hier finden Sie einige nützliche Links zu Fragen der Arbeitsintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen.

- www.dialog-integration.ch
- www.sem.admin.ch
- www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/publikationen.html#Diaspora-Studien
- www.fluechtlingshilfe.ch

Begleitung durch die Fachstelle Integration

Die Fachstelle Integration Appenzell I.Rh. ist Anlaufstelle für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmende. Sie begleitet und unterstützt anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen und die privaten Unternehmen oder die Institutionen und berät sie bei allen Fragen und Schwierigkeiten.

Damit Arbeitsintegration gelingen kann, ist eine solide Planung der einzelnen Schritte notwendig. Grundlage bildet die Standortbestimmung, die Ressourcen, Möglichkeiten, Motivation und Defizite der Personen aufzeigt. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird das Potenzial für eine berufliche Ausbildung abgeklärt. Realistische Möglichkeiten und Anforderungen werden den Personen gegenüber klar kommuniziert.

Die Fachstelle

- unterstützt bei administrativen Belangen
- bietet spezifische Begleitung während der gesamten Arbeitsintegration
- berät bei Konflikten, Missverständnissen und kulturellen Differenzen
- vermittelt interkulturelle Dolmetschende zur besseren gegenseitigen Verständigung

Fachstelle Integration

Josef Tömböly
Tel. 071 788 95 28
josef.toemboely@jpmd.ai.ch

Claudia Matter, Jobcoach
Tel. 071 788 95 27
claudia.matter@jpmd.ai.ch

1.10 Weitere Ansprechpartner

Amt für Inneres

Thomas Signer
Tel. 071 788 95 24
thomas.signer@jpmd.ai.ch

Arbeitsamt

Marcel Gabathuler
Tel. 071 788 96 61
marcel.gabathuler@vd.ai.ch

Amt für Wirtschaft

Markus Walt
Tel. 071 788 94 44
markus.walt@vd.ai.ch

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Alfred Steingruber
Tel. 071 788 93 67
alfred.steingruber@ed.ai.ch

Anhang 1: Glossar Ausweise

1.11 Ausweis N: Asylsuchende (im Asylverfahren)

- Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben. Sie haben das Recht, sich bis zum Abschluss des Asylverfahrens in der Schweiz aufzuhalten.
- Während den ersten drei Monaten besteht ein Arbeitsverbot. Anschliessend können die Kantone die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bewilligen, wenn die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage es erlaubt, das Gesuch einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers vorliegt und die Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der Vorrang der inländischen Arbeitnehmenden eingehalten werden.

1.12 Ausweis F: Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (zu unterscheiden von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern)

- Personen, die die Flüchtlingseigenschaft besitzen, bei denen aber ein Asylausschlussgrund vorliegt (Art. 53, 54 und 55 AsylG).
- Gleich wie einer Person, der Asyl gewährt worden ist, wird dem vorläufig aufgenommenen Flüchtling eine Erwerbstätigkeit sowie der Stellen- und Berufswechsel ohne Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage gewährt. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen aber eingehalten sein.

1.13 Ausweis F: Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer

- Personen, die weder die Flüchtlingseigenschaften besitzen noch die Asylvoraussetzungen erfüllen. Da aber ihre Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich ist, werden sie in der Schweiz vorläufig aufgenommen.
- Die Kantone können vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern unabhängig von der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bewilligen. Voraussetzung ist, dass ein Gesuch einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers vorliegt und die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

1.14 Ausweis B: anerkannter Flüchtling

- Anerkannte Flüchtlinge haben das Recht auf Anwesenheit im Aufnahmestaat und geniessen Rückschiebungsschutz.
- Ihnen ist die selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit sowie der Stellenwechsel ohne Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage zu bewilligen, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

1.15 Ausweis S: Schutzstatus S

- Mit dem Schutzstatus S wird Schutz einzig aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gewährt und gilt grundsätzlich für Schutz suchende ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörigen.
- Die Betroffenen erhalten mit dem Schutzstatus S haben die Möglichkeit, ohne Wartefrist, eine bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeit (auch eine selbständige) auszuüben.

Anhang 2: Übersicht Arbeitsbewilligungen

Das [Gesuch für alle Ausländerbewilligungen](https://www.ai.ch/themen/auslaender/einreise-und-aufenthalt/gesuchformulare-merkblaetter-einreise-und-aufenthalt/formulara1-ai-11.pdf/download) (<https://www.ai.ch/themen/auslaender/einreise-und-aufenthalt/gesuchformulare-merkblaetter-einreise-und-aufenthalt/formulara1-ai-11.pdf/download>) für Asylsuchende (N) und Schutzstatus (S) ist zusammen mit dem unterzeichneten Arbeitsvertrag dem Amt für Ausländerfragen einzureichen. Massnahmen zur Ein- oder Wiedereingliederung mit einer Entschädigung bis max. CHF 600.- für behördlich kontrollierte Massnahmen sind nicht bewilligungspflichtig.

Art der Anstellung	Personengruppe	Dauer	Bewilligungspflicht
Berufserkundung, Schnupperlehre	Flüchtlinge (B), VA (F), welche die obligatorische Schule noch nicht abgeschlossen haben, oder ein 10. Schuljahr besuchen	max. 2 Wochen	Nein
Berufserkundung, Schnupperlehre	Flüchtlinge (B), VA (F), mit Aussicht auf eine Lehrstelle EBA oder EFZ	max. 2 Wochen	Nein, nur Meldung*
Probearbeit, Eignungsabklärung	Flüchtlinge (B), VA (F),	max. 2 Tage	Nein, nur Meldung*
Lehrstelle EBA/EFZ	Flüchtlinge (B), VA (F)	gemäss Lehrvertrag	Nein, nur Meldung*
Praktikum	Flüchtlinge (B), VA (F)	6 bis max. 12 Monate	Nein, nur Meldung*
Kurzarbeitseinsätze	Flüchtlinge (B), VA (F)	max. 3 Monate	Nein, nur Meldung*
Festanstellung	Flüchtlinge (B), VA (F)	unbefristet	Nein, nur Meldung*
Selbständige Erwerbstätigkeit	Flüchtlinge (B), VA (F)	unbefristet	Nein, nur Meldung*
Gemeinnützige Arbeitseinsätze	Flüchtlinge (B), VA (F)	befristet	Nein
Arbeitsmarktliche Massnahmen im Rahmen der ALV	Flüchtlinge (B), VA (F), Asylsuchende (N), mit Anspruch auf ALE	befristet	Nein
Alle Arten von Anstellungen	Schutzstatus S	alle	Ja

*Über folgenden Link gelangen Sie zum Meldeformular für Flüchtlinge (B) oder vorläufig Aufgenommene (VA) auf [www.sem.admin.ch](https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/arbeit/asylbereich/meldeformular-erwerbstaetigkeit-d.pdf.download.pdf/meldeformular-erwerbstaetigkeit-d.pdf): <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/arbeit/asylbereich/meldeformular-erwerbstaetigkeit-d.pdf.download.pdf/meldeformular-erwerbstaetigkeit-d.pdf>

Legende

ALE: Arbeitslosenentschädigung

ALV: Arbeitslosenversicherung

B / F / N / S: Ausweis (siehe Glossar Ausweise Seite 8)

VA: Vorläufig aufgenommene Ausländer/Flüchtlinge

EFZ: berufliche Grundbildung (Lehre) mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis

EBA: berufliche Grundbildung (Lehre) mit eidgenössischem Berufsattest

Ansprechstelle

Fachstelle Integration
Hoferbad 12
9050 Appenzell
integration@jpmd.ai.ch

Josef Tömböly
Telefon +41 71 788 95 28
E-Mail josef.toemboely@jpmd.ai.ch

www.ai.ch/integration